

Herausforderung Familienfrieden wahren

Was der erste Generationenwechsel bei österreichischen Privatstiftungen mit sich bringt
VON GOTTFRIED GASSNER UND DR. ANDREAS HABLE

Viele österreichische Privatstiftungen kommen nunmehr in ein Alter, in dem sich die erste Stiftergeneration zurückzieht und die nächste Generation das Ruder übernimmt. Dabei stellt sich eine Vielzahl rechtlicher Fragen. Daneben machen unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich Vermögensanlage und Zuwendungen mitunter die Schaffung eines Beirats notwendig, in einigen Fällen sogar die Aufteilung des Vermögens in Substiftungen.

Die 1993 eingeführte österreichische Privatstiftung kann alles in allem als sehr gelungenes Modell bezeichnet werden. Mittlerweile gibt es in Österreich rund 3.300 Stiftungen, die ein Vermögen von mehr als 70 Mrd. EUR verwalten.

Obwohl im Laufe der Jahre die meisten steuerlichen Vorteile beseitigt wurden, bestehen damit in Österreich fast doppelt so viele Stiftungen wie Aktiengesellschaften. Rund zwei Drittel des österreichischen Stiftungsvermögens entfällt auf Unternehmensbeteiligungen. Das Thema Generationenwechsel bei Stiftungen hat in der österreichischen Praxis daher größte Relevanz, schließlich geht es hier oft auch um das schwierige Thema der Nachfolge in Familienunternehmen.

Die mitunter späte Erkenntnis: Stiften heißt schenken

Stiften heißt, Vermögen aufzugeben und es einem anderen Zweck, der in der Stiftung verwirklicht wird, zuzuführen. Wer Vermögen stiftet, der verfügt zivilrechtlich eine Schenkung. Diese manchmal sehr späte Erkenntnis rächt sich mitunter beim Tod der ersten Stifter. Wenn Erben des Stifters dann nicht ausreichend bedacht und auch nicht Begünstigte der Stiftung sind, ist denkbar, dass sie die Stiftung in Anspruch nehmen, weil das der Stiftung geschenkte Vermögen bei Ermittlung der Erbteile einzubeziehen sein kann.



Die Generationennachfolge bei Familienstiftungen ist mit vielen rechtlichen Fragen verknüpft.

Zumeist wird der Erbfall anlässlich der Errichtung der Stiftung aber bedacht. Vielfach werden Familienstiftungen ja gerade deshalb errichtet, um die Nachfolge zu regeln. Oft sieht man dabei, dass mit dem Tod der Stifter der ersten Generation deren Nachkommen in die Stellung von Begünstigten und Inhabern weiterer Rechte, wie Widerrufs-, Änderungs- oder Bestellungs-/Abberufungsrechte, einrücken.

Wenn die Familienmitglieder der zweiten Generation selbst Begünstigte sind, was typischerweise der Fall ist, können sie allerdings nicht die Funktion als Stiftungsvorstand übernehmen oder Personen beauftragen, ihre Interessen im Stiftungsvorstand wahrzunehmen. Der Stiftungsvorstand, dem – unabhängig und weisungsfrei – die Leitung und Vertretung der Stiftung obliegt, ist daher in aller Regel mit familienfremden Personen besetzt.

Der Stiftungsvorstand ist dem Stiftungszweck verpflichtet, nicht den Wünschen oder Vorstellungen der Begünstigten. Für die zweite Generation ist es da-

her manchmal ernüchternd festzustellen, dass man auf das „geerbte“ Vermögen rechtlich nicht direkt zugreifen kann.

Nicht selten trifft die zweite Generation auf einen Stiftungsvorstand, der der ersten Generation nahe stand und deren Vertrauen genoss. Im schlimmsten Fall schlägt diesem Stiftungsvorstand offenes Misstrauen der neuen Generation entgegen.

Stiftungsvorstand kann Mediator und Katalysator sein

Ein Austausch des Stiftungsvorstands ist aber oft nicht ohne weiteres möglich, denn eine Abberufung ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund zulässig. Je nach Gestaltung der Stiftungsurkunde ist sogar denkbar, dass die zweite Generation gar keine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Stiftungsvorstand hat – auch wenn dies bei Familienstiftungen eher die Ausnahme sein wird.

Andererseits kann die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands bei der Nachfolge

aber auch ein großer Vorteil sein. Etwa dann, wenn der Vorstand erforderlichenfalls die Rolle eines Mediators und Katalysators einzunehmen vermag.

Erwartungen der zweiten Generation gehen auseinander

Bei Familienstiftungen ist die zweite Generation regelmäßig größer und diversifizierter als die erste Stiftergeneration, die vielfach nur aus dem Unternehmensgründer und dessen Ehepartner besteht. Oft sind (nur) einzelne, mitunter gar keine Mitglieder der zweiten Generation in den Familienunternehmen tätig. Es gibt daher in der zweiten Generation häufig heterogene Erwartungen an die Vermögensveranlagung, Investitionen in die Beteiligungsunternehmen und Zuwendungen an die Begünstigten.

Eine ganz wesentliche – und sehr schwierige – Aufgabe besteht daher darin, einen Mechanismus für den Interessenausgleich zu finden. Zu denken ist dabei etwa an Beiratslösungen, bei denen die Familienstämme im Beirat der Stiftung entsprechend vertreten sind und sich einbringen können. Den Kompetenzen des Beirats sind aber dahingehend Grenzen gesetzt, als den Begünstigten dadurch insbesondere keine Rechte eingeräumt werden können, die die Unabhängigkeit des Vorstands unterlaufen – z.B. jederzeitige Abberufbarkeit ohne wichtigen Grund oder Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand.

Eine andere Möglichkeit, von der in der Praxis immer öfter Gebrauch gemacht wird, besteht in der Aufteilung des Vermögens der Stiftung in Substiftungen. Dabei überträgt die Hauptstiftung, soweit es ihr Stiftungszweck zulässt, ihr gesamtes Vermögen (oder Teile davon) in von ihr errichtete Substiftungen für die einzelnen Familienstämme. Diese Substiftungen können die einzelnen Familienstämme in der

Folge entsprechend ihren Vorstellungen gestalten.

Vom Generationenwechsel werden auch die Interessen der Gläubiger berührt. Sobald nämlich die zweite Generation in Widerrufs- und Änderungsrechte einrückt und selbst Letztbegünstigte der Stiftung wird, ist es ihren Gläubigern unter Umständen möglich, mittels Zwangsvollstreckung auf diese Rechte und dadurch letztlich auch auf das Vermögen der Stiftung zuzugreifen. Insofern mag es durchaus Konstellationen geben, bei denen es sich zu überlegen lohnt, ob ein Familienmitglied der zweiten Generation in diese Rechte überhaupt eintreten soll oder ob dadurch das Stiftungsvermögen gefährdet wird.

Fazit

Die Generationennachfolge bei Familienstiftungen ist mit einer Vielzahl von rechtlichen Fragen verknüpft. Eine gut überlegte Nachfolgeregelung und Überführung der Stiftung an die zweite Generation ist dringend anzuraten. Damit verbundener Aufwand ist in den meisten Fällen gut investiert.



MMag. Gottfried Gassner ist Rechtsanwalt und Partner bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte lie-

gen im Gesellschaftsrecht, Privatstiftungsrecht und Insolvenzrecht.



Dr. Andreas Hable ist Rechtsanwalt und Partner bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im

Gesellschaftsrecht, Privatstiftungsrecht und Steuerrecht.